

Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes

Oktober 2014

(genehmigt durch die EHEA-Minister im Mai 2015)

Joint Programmes sind Meilensteine des Europäischen Hochschulraums (EHEA). Sie sollen die Mobilität von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern, um gegenseitige Lern- und Kooperationsmöglichkeiten zu unterstützen und Exzellenzprogramme zu schaffen. Sie bieten den Studierenden eine echte europäische Lernerfahrung. Gemeinsame Abschlüsse drücken die „Gemeinsamkeit“ auch in der Verleihung des Abschlusses aus.

Der Europäische Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes wurde entwickelt, um die externe Qualitätssicherung dieser Programme zu erleichtern. Er soll insbesondere:

- ein wichtiges Hindernis für die Entwicklung von Joint Programmes durch Festlegung von Standards beseitigen, die auf den vereinbarten Werkzeugen für den EHEA basieren, ohne zusätzliche nationale Kriterien anzuwenden, und
- integrierte Ansätze zur Qualitätssicherung von Joint Programmes unterstützen, welche unverfälscht ihren gemeinsamen Charakter reflektieren und widerspiegeln.

Der EHEA ist charakterisiert durch die Vielfalt von Ansätzen für externe QS einschließlich Akkreditierung, Evaluation oder Audit auf Ebene der Studiengänge und/oder Hochschulen. Während diese unterschiedlichen Ansätze den Bedürfnissen und Anforderungen ihres jeweiligen Kontextes entsprechen, finden sie ihren „gemeinsamen Nenner“ in den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG).

Die ESG gelten für Qualitätssicherungsverfahren von Joint Programmes sowie für alle anderen Arten von Studiengängen. Daher basiert der Europäische Ansatz primär auf den ESG und dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (QF-EHEA). Darüber hinaus berücksichtigt der Europäische Ansatz die verschiedenen Eigenschaften eines Joint Programmes und spezifiziert dementsprechend den „Standardansatz“. Das Verfahren und die Kriterien lehnen sich eng an die innerhalb des JOQAR-Projekts entwickelten und getesteten Regeln an.

„Joint Programmes“ verstehen sich als integriertes Curriculum, das gemeinsam seitens verschiedener Hochschulen aus EHEA-Ländern¹ koordiniert und angeboten wird und zu Doppel-/Mehrfach-Abschlüssen² bzw. einem gemeinsamen Abschluss führt.³

¹ Dieser Beschluss bezieht sich auf Joint Programmes, die gemeinsam seitens Hochschulen aus zwei oder mehr Ländern angeboten werden und befasst sich nicht mit der Qualitätssicherung von Studiengängen, die gemeinsam seitens verschiedener Hochschulen aus einem einzigen Land angeboten werden.

² Durch Hochschulen, die das Joint Programme anbieten, verliehene separate Abschlüsse, welche den erfolgreichen Abschluss dieses Programms bestätigen. (Falls zwei Abschlüsse durch zwei Hochschulen verliehen werden ist dies ein „Doppel-Abschluss“).

³ Ein einziges Dokument, das von den das Joint Programme anbietenden Hochschulen verliehen wird und das national als der anerkannte Abschluss des Joint Programmes angesehen wird.

A. Anwendung in verschiedenen Systemen externer Qualitätssicherung

Der europäische Ansatz wird in Abhängigkeit der Bedürfnisse der kooperierenden Hochschulen und der Anforderungen ihrer nationalen Rahmenbedingungen angewendet:

- Bedürfen einige der kooperierenden Hochschulen externer Qualitätssicherung auf Programmebene (z.B. Programmakkreditierung oder -evaluation ist vorgeschrieben), wählen die kooperierenden Einrichtungen eine geeignete Qualitätssicherungsagentur⁴ aus der Liste der in das EQAR eingetragenen Agenturen aus.

Die Agentur verwendet die Standards (Teil B) und das Verfahren (Teil C), um eine einzige Bewertung oder Akkreditierung des gesamten Joint Programmes vorzunehmen. Das Ergebnis wird in allen EHEA-Ländern akzeptiert. Wie im Bukarester Communiqué vereinbart, tritt die externe Qualitätssicherungsentscheidung in Abhängigkeit von den nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen in allen Ländern in Kraft oder wird in allen Ländern anerkannt, in denen das Programm angeboten wird.

- Wenn alle kooperierenden Hochschulen nur auf institutioneller Ebene externer Qualitätssicherung unterliegen und einen „Self-Accrediting-Status“ haben, dürfen sie den Europäischen Ansatz bei der Erstellung interner Genehmigungs- und Überwachungsprozesse für ihre Joint Programmes anwenden (gemäß ESG 1.2 & 1.9), wenn sie dies in ihrem Kontext als zweckdienlich erachten.

Daher sind in diesen Fällen keine zusätzlichen externen Evaluations- oder Akkreditierungsverfahren auf Programmebene erforderlich.

- Der Europäische Ansatz kann auch für Joint Programmes angewendet werden, welche von Hochschulen innerhalb und außerhalb des EHEA angeboten werden. Betroffene Hochschulen aus Nicht-EHEA-Ländern werden aufgefordert, zu eruieren, ob ihre nationalen Behörden die Standards (Teil B) akzeptieren würden und gegebenenfalls in der Lage wären, die Entscheidung einer in das EQAR eingetragenen Agentur zu akzeptieren.

B. Standards zur Qualitätssicherung von Joint Programmes im EHEA

1. Teilnahmeberechtigung

1.1 Status

Die Hochschulen, die ein Joint Programme anbieten, sind⁵ seitens der zuständigen Behörden ihrer Länder als Hochschulen anerkannt. Ihre jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen gestatten ihnen die Teilnahme an dem Joint Programme und gegebenenfalls die Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses. Die Hochschulen, welche den Abschluss/die Abschlüsse verleihen, gewährleisten, dass der Abschluss/die Abschlüsse die

⁴ Im Fall von Joint Programmes, die zu Qualifikationen führen, welche die Erfüllung der vereinbarten Mindestweiterbildungsbedingungen in einem Beruf gemäß der Richtlinie 2005/636/EG abstreben, müsste das Joint Programme der Europäischen Kommission seitens der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedsstaates bekanntgegeben werden. Die kooperierenden Hochschulen müssen dies berücksichtigen, wenn sie eine Agentur identifizieren und kontaktieren, um das Verfahren durchzuführen.

⁵ Die Verbindlichkeit der in der englischen Fassung verwendeten Formulierung „should“ wird im Deutschen durch den Indikativ wiedergegeben.

entsprechenden Vorgaben des Landes, in denen sie ansässig sind, berücksichtigt/berücksichtigen.

1.2 Gemeinsame Konzeption und Durchführung

Das Joint Programme wird gemeinsam angeboten und alle kooperierenden Einrichtungen sind in die Konzeption und die Durchführung des Programms eingebunden.

1.3 Kooperationsvertrag

Die Regelungen des Joint Programmes sind in einem Kooperationsvertrag niedergelegt. Der Vertrag beinhaltet insbesondere die folgenden Themen:

- Benennung des/der in dem Programm verliehenen Abschlusses/Abschlüsse
- Koordinierung und Zuständigkeiten der involvierten Partner mit Bezug auf Management und finanzielle Organisation (einschließlich Finanzierung, Aufteilung von Kosten und Einnahmen, etc.)
- Zulassungs- und Auswahlverfahren für Studierende
- Mobilität von Studierenden und Lehrkräften
- Prüfungsvorschriften, Methoden zur Beurteilung von Studierenden, Anerkennung von Leistungspunkten und Verfahren für die Verleihung von Abschlüssen im Konsortium.

2. Lernergebnisse

2.1 Niveaustufe [ESG 1.2]

Die angestrebten Lernergebnisse werden an die entsprechende Niveaustufe im Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (QF-EHEA) sowie an den/die anwendbaren nationalen Qualifikationsrahmen angepasst.

2.2 Fachdisziplinen

Die angestrebten Lernergebnisse beinhalten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der/den jeweiligen Fachdisziplin(en).

2.3 Erreichung von Lernergebnissen [ESG 1.2]

Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Programm die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

2.4 Regulierte Berufe

Sofern für das spezifische Joint Programme relevant, werden die in der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Union spezifizierten vereinbarten Mindestweiterbildungsbedingungen berücksichtigt. Dies gilt auch für die entsprechenden gemeinsamen Weiterbildungsrahmenwerke, die im Rahmen der Richtlinie erstellt wurden.

3. Studiengang [ESG 1.2]

3.1 Curriculum

Die Struktur und der Inhalt des Curriculums sind so gestaltet, dass sie dem Studierenden die Erreichung der angestrebten Lernergebnisse ermöglichen.

3.2 Leistungspunkte

Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist eindeutig geregelt.

3.3 Arbeitsbelastung

Ein gemeinsames Bachelorprogramm ist üblicherweise mit einer studentischen Arbeitsbelastung von 180-240 ECTS-Leistungspunkten verbunden; bei einem gemeinsamen Masterprogramm beläuft sich die Arbeitsbelastung üblicherweise auf 90-120 ECTS-Leistungspunkte, und auf nicht weniger als 60 ECTS-Leistungspunkte (die Bandbreiten der Leistungspunkte richten sich nach dem QF-EHEA); für gemeinsame Doktorandenprogramme (joint doctorates) wurden keine Bandbreiten für Leistungspunkte festgelegt.

Die Arbeitsbelastung und die durchschnittliche Zeit für den Abschluss des Programms werden beobachtet.

4. Zulassung und Anerkennung [ESG 1.4]

4.1. Zulassung

Die Zulassungsanforderungen und Auswahlverfahren sind angemessen angesichts der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der das Programm angesiedelt ist.

4.2. Anerkennung

Die Anerkennung von Qualifikationen und Studienzeiten (einschließlich Anerkennung von "prior learning") erfolgen in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention und ergänzenden Dokumenten.

5. Studium, Lehre und Prüfungen [ESG 1.3]

5.1 Studium und Lehre

Die Gestaltung des Programms und die angewendeten Lehr- und Lernformen dienen der Erreichung der angestrebten Lernergebnisse. Die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse werden respektiert und berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die möglichen verschiedenen kulturellen Hintergründe der Studierenden.

5.2 Beurteilung von Studierenden/ Prüfungen

Die Prüfungsvorschriften und die Beurteilung der erreichten Lernergebnisse stimmen mit den angestrebten Lernergebnissen überein und werden von den Partnerhochschulen konsequent angewendet.

6. Betreuung von Studierenden [ESG 1.6]

Die Betreuung von Studierenden trägt zur Erreichung der angestrebten Lernergebnisse bei. Dabei werden die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

7. Ressourcen [ESG 1.5 & 1.6]

7.1 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung ist quantitativ und qualitativ (Qualifikationen, berufliche und internationale Erfahrung) ausreichend, um die Studiengänge zu implementieren.

7.2 Sachausstattung

Die bereitgestellte Sachausstattung ist im Hinblick auf die angestrebten Lernergebnisse ausreichend und angemessen.

8. Transparenz und Dokumentation [ESG 1.8]

Relevante Informationen über das Programm wie Zulassungsanforderungen und -verfahren, Kurskatalog, Prüfungs- und Beurteilungsverfahren etc. werden unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse mobiler Studierender dokumentiert und veröffentlicht.

9. Qualitätssicherung [ESG 1.1 & Teil 1]

Die kooperierenden Hochschulen wenden gemeinsame interne Qualitätssicherungsprozesse in Übereinstimmung mit Teil eins der ESG an.

C. Verfahren zur externen Qualitätssicherung von Joint Programmes im EHEA

Die kooperierenden Hochschulen wählen gemeinsam eine geeignete, in das EQAR eingetragene Qualitätssicherungsagentur aus. Die Agentur kommuniziert auf angemessene Weise mit den zuständigen nationalen Behörden der Länder, in denen die Hochschulen ansässig sind.

1. Selbstbericht [ESG 2.3]

Das externe Qualitätssicherungsverfahren basiert⁶ auf einem Selbstbericht (Self-Evaluation Report, SER), der gemeinsam von den kooperierenden Hochschulen vorgelegt wird. Der SER enthält umfassende Informationen, welche die Einhaltung der Standards für die Qualitätssicherung von Joint Programmes im EHEA (Teil B) seitens des Programms nachweisen.

Zudem enthält der Bericht die erforderlichen Informationen über die jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen der kooperierenden Hochschulen, die ausländische Agenturen und Experten ggf. benötigen, um den Kontext einschätzen zu können, was insbesondere mit Blick auf die Einordnung des Programms innerhalb der nationalen Hochschulsysteme gilt.

⁶ Die Verbindlichkeit der in der englischen Fassung verwendeten Formulierung „should“ wird im Deutschen durch den Indikativ wiedergegeben.

Der SER konzentriert sich ausdrücklich auf die besonderen Merkmale des Joint Programmes als gemeinsames Unterfangen von Hochschulen aus mehr als einem nationalen Hochschulsystem.

2. Gutachtergruppe [ESG 2.3 & 2.4]

Die Agentur benennt eine Gutachtergruppe bestehend aus mindestens vier Mitgliedern. Die Gutachtergruppe verbindet Expertise in den entsprechenden Fächern oder Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes/der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich.

Dank ihrer internationalen Expertise und ihrer internationalen Erfahrung kann die Gutachtergruppe die Besonderheiten des Joint Programmes berücksichtigen. Die Gutachtergruppe besitzt als Ganzes Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen. Die Gutachtergruppe verfügt über Mitglieder aus mindestens zwei an dem Konsortium beteiligten Ländern, das das Programm anbietet. In der Gutachtergruppe ist mindestens ein/e Studierende/r vertreten.

Die Agentur gewährleistet die Unbefangenheit der Expertinnen und Experten und wahrt Fairness gegenüber den betreffenden Hochschulen. Zu diesem Zweck haben die Hochschulen das Recht, begründete Einwände gegenüber einem Gutachter oder einer Gutachterin geltend zu machen; ein Vetorecht gegen eine Ernennung besteht aber nicht.

Die Agentur unterrichtet die Expertinnen und Experten über die Gutachtertätigkeit, ihre spezifische Rolle und die Besonderheiten des Qualitätssicherungsverfahrens. Die Vorbereitung konzentriert sich primär auf die Besonderheiten eines Joint Programmes.

3. Begehung [ESG 2.3]

Die Begehung ermöglicht es der Gutachtergruppe, auf der Grundlage des Selbstberichts über das Joint Programme zu diskutieren und zu bewerten, ob das Programm den Standards (Teil B) entspricht.

Die Begehung beinhaltet daher Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen, insbesondere mit den Hochschulleitungen und Programmkoordinatoren, dem Personal, den Studierenden sowie anderen relevanten Stakeholdern wie Absolventinnen und Absolventen und der beruflichen Praxis.

Auch wenn die Begehung normalerweise auf einen Standort beschränkt ist, wird die Durchführung des Studiengangs an allen Standorten bei der Bewertung berücksichtigt.

4. Gutachten [ESG 2.3 & 2.6]

Die Gutachtergruppe verfasst ein Gutachten, das einschlägige Belege, Analysen und Schlussfolgerungen mit Bezug auf die Standards (Teil B) enthält. Das Gutachten enthält auch Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms. Sollte die Prüfung zu einem formalen Ergebnis führen, gibt die Gutachtergruppe eine Empfehlung für die Entscheidung ab.

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen richten ein besonderes Augenmerk auf die Spezifika des Joint Programmes.

Die Hochschulen erhalten die Gelegenheit, zur Entwurfsfassung des Gutachtens Stellung zu nehmen, auch um ggf. auf sachliche Fehler hinweisen zu können.

5. Formale Ergebnisse und Entscheidung [ESG 2.5]

Wenn erforderlich trifft die Agentur eine Entscheidung auf der Grundlage des Gutachtens und der Empfehlung für die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Hochschulen. Sollte die Bewertung zu einer Akkreditierungsentscheidung führen, gewährt oder verweigert sie die Akkreditierung (mit oder ohne Auflagen) auf der Grundlage der Standards (Teil B). Der Agentur steht es frei, das formale Ergebnis und die Akkreditierungsentscheidung durch Empfehlungen zu ergänzen.

Die Agentur begründet ihre Akkreditierungsentscheidung. Das gilt insbesondere für durch Auflagen limitierte Akkreditierungsentscheidungen oder negative Entscheidungen und für solche Fälle, in denen die Entscheidung von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachtergruppe abweicht.

6. Beschwerde [ESG 2.7]

Die Hochschulen haben das Recht, gegen ein formales Ergebnis oder eine Akkreditierungsentscheidung Beschwerde einzulegen. Hierzu verfügt die Agentur über ein formalisiertes Beschwerdeverfahren.

7. Rechenschaftslegung [ESG 2.6]

Die Agentur veröffentlicht das Gutachten und gegebenenfalls das formale Ergebnis oder die Akkreditierungsentscheidung auf ihrer Website. Sollte die Bewertung nicht auf Englisch erfolgt sein, werden zumindest eine englische Zusammenfassung des Gutachtens und eine englische Version der Entscheidung einschließlich ihrer Begründung veröffentlicht.

8. Follow up [ESG 2.3]

Die Agentur vereinbart ein Follow up-Verfahren mit den kooperierenden Agenturen, um gegebenenfalls die Erfüllung von Auflagen und/oder die aus den Empfehlungen resultierenden Follow up-Maßnahmen zu bewerten.

9. Regelmäßigkeit [ESG 1.10]

Das Joint Programme wird alle sechs Jahre überprüft; der Zeitraum muss in der veröffentlichten Entscheidung festgelegt werden. Liegt eine Akkreditierungsentscheidung vor, wird diese im positiven Fall für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt.⁷ Während des Sechsjahreszeitraums wird die Agentur über alle Änderungen des Konsortiums, welches das Joint Programme anbietet, informiert.

⁷ Ein Zeitraum von 6 Jahren wird weitestgehend in den EHEA-Ländern angewendet.